



# Freiwillige Feuerwehr Otzberg-Lengfeld



## VEREINSSATZUNG

### § 1

#### **Name, Sitz, Rechtsform**

##### **Absatz 1**

Der Verein führt den Namen:  
Freiwillige Feuerwehr Otzberg - Lengfeld.

##### **Absatz 2**

Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dieburg eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Namenszusatz : e.V. ( eingetragener Verein ).

##### **Absatz 3**

Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Otzberg - Ortsteil Lengfeld.

##### **Absatz 4**

Die Freiwillige Feuerwehr ist ein Verein des bürgerlichen Rechts.

### § 2

#### **Vereinszweck**

##### **Absatz 1**

Der Verein ist selbstlos tätig.  
Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

##### **Absatz 2**

Wirtschaftliche und auf Gewinn abzielende,  
sowie politische und religiöse Betätigungen sind untersagt.

##### **Absatz 3**

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.  
Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder  
auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

##### **Absatz 4**

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins  
fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Aufgaben**

### **Absatz 1**

Die Freiwillige Feuerwehr hat die Aufgaben:

- a) den Brandschutz zu fördern
- b) bei den Einwohnern die Bereitschaft zu wecken, sich freiwillig und ehrenamtlich für den Schutz von Menschen, Sachen und Tieren vor Brandschäden, sowie für die Hilfeleistung in Not- und Unglücksfällen zur Verfügung zu stellen
- c) das kameradschaftliche Verhältnis zwischen den Vereinsmitgliedern zu pflegen
- d) die Jugend mit der Idee der organisierten Nachbarschaftshilfe auf freiwilliger Grundlage vertraut zu machen und die Bereitschaft zu wecken sich für den Brandschutz zur Verfügung zu stellen
- e) sich am kulturellen und gesellschaftlichen Leben in der Gemeinde zu beteiligen
- f) zu den anderen örtlichen Vereinen freundschaftliche Beziehungen zu unterhalten
- g) im Rahmen der Organisation der Freiwilligen Feuerwehr für die Weiterentwicklung des Brandschutzes einzutreten
- h) mit der Gemeinde Otzberg in Fragen des Brandschutzes zusammen zu arbeiten.

## **§ 4 Mitglieder des Vereins**

### **Absatz 1**

Mitglieder des Vereins können sein:

- a) Aktive Feuerwehrdienstleistende der Einsatzabteilung
- b) Mitglieder der Jugendfeuerwehr
- c) Mitglieder der Ehren- und Altersabteilung
- d) Fördernde Mitglieder.

### **Absatz 2**

Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich, durch ihren Beitritt sich für die Erfüllung der Vereinsaufgaben einzusetzen.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

### **Absatz 1**

Die Angehörigen der Einsatzabteilung, der Ehren und Altersabteilung, sowie der Jugendfeuerwehr sind mit der Aufnahme bzw. mit der Überleitung, Mitglieder des Vereins der Freiwilligen Feuerwehr. Fördernde Mitglieder können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand die Mitgliedschaft erwerben.

### **Absatz 2**

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand und teilt dem Bewerber schriftlich oder mündlich seine Entscheidung mit.

### **Absatz 3**

Jugendliche Bewerber um die Mitgliedschaft, die das entsprechende Alter gemäß der Kreisjugendordnung erreicht haben, können mit Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erklären, dass sie in der Jugendfeuerwehr aufgenommen werden wollen.

### **Absatz 4**

Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind bis zur Übernahme in die Einsatzabteilung Jahresbeitragsfrei.

## **§ 6**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

#### **Absatz 1**

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod eines Mitgliedes
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss
- d) durch Streichung von der Mitgliederliste

#### **Absatz 2**

Der Austritt wird wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt wurde.

#### **Absatz 3**

Mit dem Ausscheiden erlöschen aus der Mitgliedschaft herrührende Rechte gegenüber dem Verein.

#### **Absatz 4**

Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied:

- a) gegen die Interessen des Vereins verstößt
- b) die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.

#### **Absatz 5**

Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Der Ausschluss muss schriftlich erfolgen.

Gegen diese Entscheidung ist Einspruch an den Vorstand zulässig.

Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.

Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheids schriftlich bei dem Vorstand einzureichen und zu begründen.

#### **Absatz 6**

Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.

## **§ 7 Organe des Vereins**

### **Absatz 1**

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.

### **Absatz 2**

Der Vereinsvorstand vertritt den Verein und besorgt die Verwaltung.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

### **Absatz 1**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan und setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen.

### **Absatz 2**

Den Vorsitz führt der Vereinsvorsitzende oder ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

### **Absatz 3**

Die Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

### **Absatz 4**

Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins. Insbesondere hat sie:

- a) über Annahme und Änderung der Satzung zu beschließen
- b) die nach der Satzung notwendigen Wahlen vorzunehmen
- c) den Kassenbericht über die Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Rechnungsjahres entgegenzunehmen und über die Entlastung des Vorstandes und des Rechners ( Kassenwartes ) zu beschließen.
- d) die Höhe des Jahresbeitrages zu bestimmen
- e) über Ausschlussverfahren zu entscheiden
- f) über die Auflösung des Vereins zu entscheiden
- g) über besondere Einrichtungen zu entscheiden.

Beschlüsse nach Buchstaben a), e) und f) bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

### **Absatz 5**

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

### **Absatz 6**

In jedem Kalenderjahr muss mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung ( Jahreshauptversammlung ) stattfinden. Sie ist im übrigen einzuberufen, sooft es die Geschäfte erfordern oder wenn dies von einem Drittel der aktiven Mitglieder ( Einsatzabteilung ) unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich verlangt wird.

#### **Absatz 7**

Der Vorsitzende lädt mit zweiwöchiger Frist unter Angaben von Zeit, Ort und Tagesordnung durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise ein.  
Anträge auf Änderung und Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens 5 Tage vor dem Tage der Versammlung bei dem Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

#### **Absatz 8**

Der Gemeindevorstand oder seine Beauftragten können an der Mitgliederversammlung teilnehmen und das Wort ergreifen.

#### **Absatz 9**

Über den wesentlichen Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

### **§ 9 Mittel**

#### **Absatz 1**

Die Mittel zur Erreichung der Vereinsaufgaben werden aufgebracht:

- a) durch Mitgliedsbeiträge
- b) durch freiwillige Zuwendungen
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
- d) durch Vereinsaktivitäten.

#### **Absatz 2**

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 10 Vereinsvorstand, Vorstandssitzungen**

#### **Absatz 1**

Der Vorstand besorgt nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung die Verwaltung des Vereins ehrenamtlich.

#### **Absatz 2**

Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

#### **Absatz 3**

Erklärungen werden in seinem Namen von dem Vorsitzenden abgegeben.  
Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform.

#### **Absatz 4**

Der Vorstand hat die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.

#### **Absatz 5**

Er hat insbesondere in allen Belangen des Brandschutzes und der technischen Unfallhilfe eng mit der Gemeindeverwaltung zusammenzuarbeiten.

#### **Absatz 6**

Er bereitet die Mitgliederversammlung vor.

#### **Absatz 7**

Zur Vorstandssitzung hat der Vorsitzende die Vorstandsmitglieder rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher, schriftlich einzuladen.

#### **Absatz 8**

Über jede Vorstandssitzung ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten.

#### **Absatz 9**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

#### **Absatz 10**

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

### **§ 11**

#### **Zusammensetzung des geschäftsführenden Vorstandes gemäß § 26 BGB**

#### **Absatz 1**

Dem Vorstand gehören an:

- a) der erste Vorsitzende
- b) der stellvertretende Vorsitzende
- c) der Schriftführer
- d) der Kassenwart
- e) der Wehrführer.

#### **Absatz 2**

Der Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende und eine Person des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

## **§ 12 Der Gesamtvorstand**

### **Absatz 1**

Dem Gesamtvorstand gehören an:

- a) der Vorsitzende
- b) der stellvertretende Vorsitzende
- c) der Schriftführer
- d) der Kassenwart ( Rechner )
- e) der Wehrführer
- f) der stellvertretende Wehrführer
- g) ein Vertreter der Ehren- und Altersabteilung
- h) max. 2 inaktive Beisitzer
- i) max. 2 aktive Beisitzer
- j) der Jugendfeuerwehrwart
- k) der Gerätewart
- l) der Zeugwart
- m) der Vergütungsausschuss

### **Absatz 2**

Die Vorstandsmitglieder nach den Buchstaben a), b), c), d), g) und h) werden von der Mitgliederversammlung, nach Antrag in geheimer Wahl, auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.

### **Absatz 3**

Die Vorstandsmitglieder nach den Buchstaben e), f) und i) werden von der Einsatzabteilung in der Mitgliederversammlung ebenfalls auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.

### **Absatz 4**

Die Vorstandsmitglieder nach den Buchstaben j), k) und l) werden von der Einsatzabteilung bestimmt und haben Sitz- und Stimmrecht im Gesamtvorstand.

### **Absatz 5**

Der Vergütungsausschuss wird vom Vorstand bestimmt und hat Sitz- und Stimmrecht im Gesamtvorstand.

## **§ 13 Kassenwesen**

### **Absatz 1**

Der Kassenwart ( Rechner ) ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.

### **Absatz 2**

Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

### **Absatz 3**

Ausgaben über 250.- DM müssen vom geschäftsführenden Vorstand genehmigt sein.

#### **Absatz 4**

Am Ende des Geschäftsjahres legt der Kassenwart gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.

#### **Absatz 5**

Die Mitgliederversammlung bestellt alljährlich zwei Kassenprüfer, welche die Kasse prüfen und der nächstfolgenden Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten haben.

### **§ 14 Geschäftsjahr**

#### **Absatz 1**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 15 Pflichten der Mitglieder**

#### **Absatz 1**

Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich für die satzungsgemäßen Aufgaben und Ziele der Freiwilligen Feuerwehr nachhaltig einzusetzen.

#### **Absatz 2**

Aktive Mitglieder, die Angehörige der Einsatzabteilung sind, müssen sich stets bewusst sein, dass sie sich für eine humanitäre Aufgabe zur Verfügung gestellt haben, die ein besonderes Maß an Verantwortungsfreude erfordert.

Sie müssen sich stets bewusst sein, dass sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten jedermann Hilfe und Schutz zu gewähren haben ohne Ansehen der Person, der Rasse, der Religion oder sonstiger Unterscheidungsmerkmale.

Im übrigen haben sie ihre Pflichten nach der Gemeindesatzung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Otzberg gewissenhaft zu erfüllen.

#### **Absatz 3**

Aktive Mitglieder, die der Jugendfeuerwehr angehören, haben an Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr teilzunehmen.

Die Tätigkeit der Jugendfeuerwehr richtet sich im wesentlichen nach der Jugendordnung der Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband und den entsprechenden Ordnungen des Landes - und des Kreisverbandes.

#### **Absatz 4**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die durch die Jahreshauptversammlung festgesetzten Vereinsbeiträge rechtzeitig und vollzählig zu leisten.



## **§ 16 Ehrenmitgliedschaft**

### **Absatz 1**

Personen, die sich besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen in unserem Verein und darüber hinaus erworben haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### **Absatz 2**

Ehrenmitglieder sind Jahresbeitragsfrei.

## **§ 17 Auflösung des Vereins**

### **Absatz 1**

Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit die Auflösung des Vereins beschließen. Über die Auflösung ist in einer zweiten Mitgliederversammlung, frühestens einen Monat nach der ersten, erneut zu beschließen.

### **Absatz 2**

Die Auflösung wird 1 Jahr nach der zweiten Beschlussfassung wirksam.

### **Absatz 3**

Das vorhandene Vereinsvermögen ist zunächst zur Erfüllung der Verbindlichkeiten des Vereins zu verwenden.

### **Absatz 4**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an die Gemeinde Otzberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke ( Brandschutz ) zu verwenden hat.

## **§ 18 Inkrafttreten**

### **Absatz 1**

Diese Satzung tritt am 12. Oktober 2001 in Kraft.

In der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 12. Oktober 2001 wurde beschlossen die bisherige Satzung in die nun gültige zu ändern.

Der Vorstand

.....

- Vorsitzender -